Amt für Verkehr, 19.07.2016, 3369

660.23, Schü

Stadt Bielefeld - Büro des Rates -27. Juli 2013 Anlagen

004 Büro des Rates

Bezirksmanagement für die BV Mitte

Beschluss der BV Mitte vom 09.06.2016 zu Punkt 5.5:

Nachrüstung von Verkehrssignalanalagen an Hauptverkehrsstraßen im Bezirk Mitte mit Signaltonanlagen (Drucksache 3300/2014-2020)

Wir bitten in der nächsten Sitzung der BV Mitte folgenden Sachstand zum Beschluss der BV vom 09.06.2016 mitzuteilen:

In der Baulast der Stadt Bielefeld befinden sich z. Zt. 246 Lichtsignalanlagen (LSA). Dem Stadtbezirk Mitte sind hiervon insgesamt 108 LSA zuzuordnen. Hierbei handelt es sich um einfache Blinkanlagen im Bereich von Gleisquerungen, um Fußgängeranlagen sowie um LSA unterschiedlicher Größe an Einmündungen und Kreuzungen. An den 108 LSA gibt es 463 signalisierte Fußgängerfurten. Hiervon sind 291 Furten mit Blindentonsignalgebern und oder Vibrationstastern ausgestattet. An 46 LSA befinden sich noch keine Signalgeber für Blinde oder Sehbehinderte.

Ein gesondertes Programm zu der äußerst sinnvollen Ergänzung der LSA mit Signaltongebern kann z. Zt. vom Amt für Verkehr nicht aufgelegt werden. Zum Einen ist auf Grund von fehlenden finanziellen Mitteln, zum Anderen ist auf Grund des z. Zt. vorhandenen Personals die schnelle Erweiterung der verbleibenden LSA mit Signaltongebern nicht realisierbar.

Vorrangig sind aktuell Planungen für den Austausch von veralteten LSA anzugehen. Zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht und den sicheren Betrieb der LSA in städtischer Baulast ist neben der regelmäßigen Inspektion und Wartung der Anlagen auch ein regelmäßiger Austausch von LSA erforderlich. Dies bedeutet i. d. R. immer eine Neuplanung der LSA-Steuerung, da dann regelmäßig zusätzliche Anforderungen an die Signalsteuerung formuliert werden (zusätzliche Signale für Sehbehinderte, neue Anforderungen an die Radverkehrsführung).

Durch die gleichbleibend hohe Bautätigkeit im öffentlichen Verkehrsraum sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Planungsbereich stark gebunden. Hierdurch wurde im Zuge der Prioritätensetzung in den vergangenen Jahren der erforderliche Austausch von Steuergeräten immer mehr vernachlässigt. Der Handlungsbedarf ist zwischenzeitlich sehr groß geworden und wird durch die Tatsache belegt, dass z. B. alle 82 Steuergerätetypen einer Signalbaufirma im Jahr 2015 abgekündigt wurden. Ersatzteile können daher nur noch aus zwischenzeitlich ausgebauten und bis zu fünfundzwanzig Jahre alten Geräten genutzt werden. Das bedeutet, dass die Gefahr von hierdurch zu erwartenden LSA-Ausfällen - insbesondere an verkehrswichtigen Knotenpunkten - aber auch an Fußgänger-LSA - mit dann nachhaltigen

Problemen in der Schulwegsicherung als auch in der Verkehrsführung und -abwicklung stetig vergrößert wird.

Darüber hinaus sind auch Anpassungen an LSA im Rahmen der Überprüfung der Radwegbenutzungspflicht auf Grundlage der StVO mit hoher Priorität abzuarbeiten. Während das Straßenverkehrsrecht früher Radfahrende "im Regelfall" auf benutzungspflichtigen Radverkehrsanlagen sah, ist das jetzt nur noch in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Das heißt im Umkehrschluss, diese Regelung ist nicht nur bei "neuen" Radwegen zu beachten sondern es ist vielmehr erforderlich, den kompletten benutzungspflichtigen Bestand darauf hin zu überprüfen, ob ausnahmsweise besondere örtliche Gesichtspunkte und Gefahrensituationen zur Beibehaltung der Benutzungspflicht führen. An etlichen LSA sind in diesem Zusammenhang noch die Zwischenzeiten zu überprüfen und häufig die Steuerungen anzupassen. Erst wenn dies erfolgt ist, kann auch die Anordnung der Straßenverkehrsbehörde zur Aufhebung der Radwegbenutzungspflicht umgesetzt werden.